

**Erste Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i.V.m. § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 12.05.2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher 3,3919 EUR
nunmehr auf 3,3753 EUR

je Einwohner der umlage-
pflichtigen Verbandsglieder

und

gegenüber bisher 0,2671 v.H.
nunmehr auf 0,2848 v.H.

der Summe der Steuerkraft-
zahlen und 90 v. H. der Schlüssel-
zuweisungen bei den kreisfreien
Städten sowie der Umlagegrundla-
gen für die Kreisumlage bei den
Landkreisen

festgesetzt.

Braunschweig, 12.05.2016

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez.
Tanke

gez.
Brandes